

Rückmeldungen REGION LUZERN WEST

Wolhusen, 12.07.2024

A) Allgemeine Würdigung

Allgemeine Würdigung der Vernehmlassungsvorlage

Die vorgeschlagenen Änderungen im kantonalen Tourismusgesetz sind weitgehend im Einklang mit dem Tourismusleitbild und spiegeln auch die Haltung unserer Region in einigen Punkten klar wider. Es gibt jedoch Punkte, insbesondere die Problematik der Lenkungsabgabe bei Zweitwohnungen (entsprechend unserem Antrag 4), die nach wie vor ungelöst ist sind.

Das Verbandsgebiet der Region Luzern West bietet einen grossen Reichtum an landschaftlichen Schätzen. In der aktuellen Situation haben wir viele Tagesgäste in unserer Region. Die Bemessungsgrundlage wird in der Beherbergung angesetzt und aus diesem Grund leisten die Tagesgäste keinen Beitrag zur touristischen In-Wertsetzung. Grundsätzlich wäre es für uns sehr wünschenswert, wenn wir im Kanton Luzern und schweizweit die Tagesgäste auch einbeziehen könnten. Wir sehen jedoch die Herausforderung, dass dies mit einem verhältnismässigen Aufwand nicht umsetzbar ist. Wir sind jedoch der Überzeugung, dass dies mit der Verteilung der zusätzlich generierten Tourismuskelder entsprechend gewürdigt werden kann.

Grundsätzlich sind wir offen für eine Erhöhung der Beherbergungsabgabe. Allerdings wird dies je nach Teilregion unseres Verbandsgebietes unterschiedlich bewertet. Für alle ist jedoch entscheidend, welchen Mehrwert schlussendlich der Gast erhält. Nur so kann z. B. eine Luzerner, zentralschweizerische oder regionale Gästekarte, bei der alle ÖV-Betriebe, Bergbahnen etc. inkludiert werden, geschaffen werden.

Durch die Erhöhung der Beherbergungsabgaben werden mehr Mittel generiert, die der Kanton aktiv für die Förderung des Tourismus einsetzen kann. Wir sehen hier das Risiko, dass diese Mittel zentralistisch bei der Luzern Tourismus AG eingesetzt werden. Für uns ist es sehr wichtig, dass die erforderlichen Ressourcen im ländlichen Raum, insbesondere bei den regionalen Tourismusorganisationen und Leistungsträgern, auch zur Verfügung gestellt werden. Wir erwarten, dass in den entsprechenden Leistungsvereinbarungen zwischen Kanton und LTAG sowie LTAG und den regionalen Tourismusorganisationen klar geregelt ist, dass wesentliche Teile der Mehrerträge auch für die Basisarbeit eingesetzt werden.

Zur Tourismusabgabe gemäss § 19 und § 20:

Mit der aktuell definierten Bemessungsgrundlage für die Tourismusabgabe sind wir nicht zufrieden. Gemäss der aktuellen Vernehmlassungsvorlage soll, falls eine Gemeinde eine Tourismusabgabe einführen möchte, einzig die «tourismusbedingte Umsatzabgabe» als Bemessungsgrundlage möglich sein.

Unserer Überzeugung nach sollen die Gemeinden zusätzliche Möglichkeiten erhalten, ihre eigene differenzierte Tourismusabgabe zu gestalten, sei dies mittels Umsatzes, Promilleanteils der AHV-Lohnsumme oder einer anderen für die Gemeinde geeigneten Grundlage für die Erhebung. Ebenfalls soll die Gemeinde die

Möglichkeit haben, den Kreis der abgabepflichtigen Personen, Firmen und weiteren Organisationen, die von der Befriedigung der Nachfrage nach touristischen Leistungen profitieren, in ihren Reglementen selber zu definieren. Hier braucht es eine offenere Formulierung.

Antrag 1: Wir beantragen, dass bei der aktuellen Revision des Tourismusgesetzes die Bemessungsgrundlage für die Tourismusabgabe bei Paragraph 20 folgend nebst «tourismusbedingter Umsatz» um «Promilleanteil der AHV-Lohnsumme» und um «mit einer anderen für die Gemeinde geeigneten Bemessungsgrundlage» erweitert wird.

Zudem soll Paragraph 21 so ergänzt werden, damit die Gemeinden die Möglichkeit erhalten, den Kreis der abgabepflichtigen Personen, Firmen und weiteren Organisationen, die von der Befriedigung der Nachfrage nach touristischen Leistungen profitieren, in ihren Reglementen selber zu definieren.

B) Umsetzung Tourismusleitbild

Kapitel 4.1 Umsetzung Tourismusleitbild

Haben Sie Bemerkungen zu diesem Kapitel?

Unsere Bemerkungen:

Wir sind mit den vorgeschlagenen Rollen der touristischen Land-Regionen nicht zufrieden, da zu viele Aufgaben zentral (LTAG) durchgeführt werden. Dies spiegelt sich in der Folge auch in der Finanzierung wider. Die zur Umsetzung erforderlichen Ressourcen an der Basis (touristischen Leistungsträger im ländlichen Raum) müssen finanziert werden. Andernfalls besteht die Gefahr, dass die zusätzlichen finanziellen Mittel primär für externe Berater eingesetzt und nicht wirkungserzielend für die touristische Entwicklung.

Es ist uns bewusst, dass die Mittelverteilung in der Leistungsvereinbarung zwischen Kanton und LTAG, sowie in den Kooperationsvereinbarungen zwischen LTAG und den regionalen Tourismusorganisationen festzulegen ist, und nicht Gegenstand des Tourismusgesetzes ist. Aus Sicht der Region Luzern West ist es jedoch wichtig, bereits jetzt darauf hinzuweisen, dass für eine erfolgreiche Umsetzung des Tourismusleitbildes auch substanzielle Mehrmittel an der Basis in den regionalen Tourismusorganisationen notwendig werden.

§ 4 Absatz 1 Zweck
Neue Rückmeldung erfassen

§ 4 Absatz 2 Zweck (neu)
Neue Rückmeldung erfassen

§ 5 Absatz 1 Träger der Tourismusförderung
Neue Rückmeldung erfassen

§ 6 Leistungsvereinbarungen
Neue Rückmeldung erfassen

§ 6a Projektbezogene Beiträge (neu)
Neue Rückmeldung erfassen

§ 9 Absatz 1 Höhe der Abgabe
Neue Rückmeldung erfassen

§ 9 Absatz 2 Höhe der Abgabe
Neue Rückmeldung erfassen

§ 12 Absatz 1 Zweck und Höhe der Abgabe

Die vorgeschlagene Neuformulierung von § 12 Absatz 1 begrüßen wir.

Antrag 2: Wir beantragen jedoch, dass der Absatz 2 «Die örtliche Beherbergungsabgabe darf nicht höher sein als die jeweilige kantonale Beherbergungsabgabe» ersatzlos gestrichen wird.

Begründung: *Die lokalen Bedürfnisse und der Finanzierungsbedarf der Gemeinden sind unterschiedlich. Im Interesse der touristischen Entwicklung sind wir der Meinung, dass die Gemeinden den nötigen Handlungsspielraum erhalten sollen um selbständig - und in Absprache mit den lokalen Leistungsträgern die Höhe der örtlichen Beherbergungsabgabe festlegen können.*

C) Beherbergungsabgabe

Kapitel 4.2 Beherbergungsabgabe: Anpassungen betreffend Abgabepflicht und Ausnahmen

Haben sie Bemerkungen zu diesem Kapitel?

§ 7 Absatz 1b Abgabepflicht
Neue Rückmeldung erfassen

§ 7 Absatz 2 Abgabepflicht (neu)
Neue Rückmeldung erfassen

§ 8 Absatz 1a Ausnahmen von der Abgabepflicht (Streichung)
Neue Rückmeldung erfassen

§ 8 Absatz 1b Ausnahmen von der Abgabepflicht
Neue Rückmeldung erfassen

§ 8 Absatz 1e Ausnahmen von der Abgabepflicht (neu)
Neue Rückmeldung erfassen

§ 8 Absatz 2c Ausnahmen von der Abgabepflicht
Neue Rückmeldung erfassen

§ 8 Absatz 2e und f Ausnahmen von der Abgabepflicht (neu)
Neue Rückmeldung erfassen

D) Kurtaxe

Kapitel 4.3 Kurtaxe: Anpassungen betreffend Pauschalkurtaxe

Haben Sie Bemerkungen zu diesem Kapitel?

§ 15 Absatz 2b Abgabepflicht
Neue Rückmeldung erfassen

§ 15 Absatz 5 Abgabepflicht
Neue Rückmeldung erfassen

§ 17 Absatz 3 Höhe der Kurtaxe, Bemessung

Antrag 3 ergänzend zu Absatz 3: Der Kanton definiert eine gewerbliche Vermietung von Ferienobjekten wie folgt: «Als gewerblich bezeichnet werden auch private Eigentümer, die ihr Ferienobjekt jährlich mehr als eine festgelegte Anzahl Tage entgeltlich vermieten und/oder auf einer Vermittlungsplattform bewerben.» Die Frist nach Tagen wird durch die Gemeinde bestimmt und in einem gemeindeinternen Reglement definiert.

Begründung:

Wir unterstützen die vorgeschlagenen Änderungen des §17 Absatz 3. Die Formulierung «gewerblich vermietete...» im letzten Satz ist jedoch zu wenig präzise, insbesondere wenn es selbstgenutzte Objekte im Privatbesitz betrifft, die ausserhalb des Eigengebrauchs an Dritte vermietet werden.

Die pauschale Abrechnung bei den privaten Eigentümern der Zweitwohnungen, deren Objekte nie vermietet werden sowie die Abrechnungen der gewerblichen Vermietung sind geregelt. Es gilt nun, die Abrechnung bei der Mischform, «private Vermieter, die ihr Wohnobjekt ab- und zu gewerblich vermieten oder zweitweise auf Vermittlungsplattformen aufschalten» zu regeln. Verschiedene Bundesgerichtsurteile haben in dieser Frage bereits festgelegt, dass die Gemeinden das Recht haben, die Anzahl Abrechnungstage auch bei privaten Eigentümern von Zweitwohnungen festzulegen, sofern diese gegen Entgelt vermietet werden. Die Berechnungen dieser Tage müssen jedoch mittels Abklärungen und Analysen bei den örtlichen Eigentümern von Zweitwohnungen bewiesen, genau definiert sowie in einem gemeindeeigenen Reglement festgelegt werden.

§ 17 Absatz 4 Höhe der Kurtaxe, Bemessung

E) Auskunfts- und Mitwirkungspflichten sowie Datenerhebung

Kapitel 4.4 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten sowie Datenerhebung

Haben Sie Bemerkungen zu diesem Kapitel?

Ist gut, da dies

§ 21a Auskunfts- und Mitwirkungspflicht (neu)
Neue Rückmeldung erfassen

§ 21b Absatz 1 Datennutzung und Datenschutz (neu)
Neue Rückmeldung erfassen

§ 21b Absatz 2 Datennutzung und Datenschutz (neu)
Neue Rückmeldung erfassen

§ 21b Absatz 3 Datennutzung und Datenschutz (neu)
Neue Rückmeldung erfassen

§ 22 Absatz 1 Widerhandlungen
Neue Rückmeldung erfassen

§ 25 Absatz 1 Grundsatz
Neue Rückmeldung erfassen

F) Lenkungsabgabe auf Zweitwohnungen

Kapitel 5.1 Lenkungsabgabe auf Zweitwohnungen

Haben Sie Bemerkungen zu diesem Kapitel?

Antrag 4a:

Wir beantragen, dass im Rahmen der laufenden Teil-Revision des Tourismusgesetzes durch den Kanton eine gesetzliche Grundlage für eine Lenkungsabgabe geschaffen wird.

Eventual Antrag 4b:

Falls der Kanton zur Erkenntnis gelangen sollte, dass die gesetzliche Grundlage für die Lenkungsabgabe nicht im Tourismusgesetz erfolgen kann, stellen wir den Antrag, dass diese Grundlage im kantonalen Steuergesetz so umgesetzt wird, dass diese ab 01.01.2026 rechtskräftig wird.

Begründung:

Um die Grundgedanken des nationalen Zweitwohnungsgesetz umzusetzen, ist eine Lenkungsabgabe erforderlich. Diese Lenkungsabgabe hat einerseits den Zweck tragbaren Wohnraum für Einheimische zu fördern und andererseits eine höhere Auslastung der Zweitwohnungen zu erreichen. Eine der Forderungen aus der Motion Hans Lipp (M 129 vom 22.10.2019, erheblich als Postulat) war wie folgt: Eine

Lenkungsabgabe auf Zweitwohnungen soll grundsätzlich mehr Mittel für die touristischen Infrastrukturen generieren. Gleichzeitig soll aber mit der Erhebung einer solchen Steuer auch eine Lenkung erzielt werden, damit eine höhere Auslastung der bestehenden Zweitwohnungen erreicht werden kann (warme Betten).

G) Einführung einer Abgabe für Tagesgäste

Kapitel 5.2 Einführung einer Abgabe für Tagesgäste

Haben Sie Bemerkungen zu diesem Kapitel?

H) Altersgrenze für Abgabebefreiung

Kapitel 5.3 Altersgrenze für Abgabebefreiung (Beherbergungsabgabe)

Haben Sie Bemerkungen zu diesem Kapitel?

Antrag 5: *Wir beantragen die entsprechenden Gesetzes-Artikel so anzupassen, dass Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren grundsätzlich von der Abgabepflicht befreit sind.*

Begründung:

Aus unserer Sicht macht es keinen Sinn, bei Kindern und Jugendlichen differenzierte Ansätze bei den Übernachtungsmöglichkeiten anzusetzen. Wir sehen mit unserem Antrag eine Möglichkeit, die Abrechnungen bei den Übernachtungen der Kinder und Jugendlichen zu vereinfachen.

I) Auswirkungen der Gesetzesänderungen

Kapitel 7 Auswirkungen der Gesetzesänderungen

Haben Sie Bemerkungen zu diesem Kapitel?

Neue Rückmeldung erfassen